

Satzung der Gemeinde Hasloh zur Begründung eines besonderen Vorkaufsrechtes nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB (Vorkaufssatzung)

Aufgrund des § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 21. Juni 2005 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Für die im Geltungsbereich dieser Satzung gelegenen Grundstücke, belegen westlich der Kieler Straße, südlich der Pinneberger Straße und östlich der Alten Landstraße, zieht die Gemeinde Hasloh die städtebauliche Entwicklung eines Gewerbegebietes in Betracht.

Zur Sicherung dieser städtebaulichen Entwicklung steht der Gemeinde Hasloh ein Vorkaufsrecht an den in dem nachfolgenden Geltungsbereich gelegenen Grundstücken zu. Der von dieser Satzung betroffene Bereich umfasst im einzelnen folgende Flurstücke:

Gemarkung Hasloh, Flur 11:

Flurstücke 25/51, 117/25, 25/17, 26/12, 177/26, 17/20, 147/16, 13/2, 14/2, 14/3, 15/1, 31, 32, 33, 35, 12/10

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hasloh, 12. Juli 2005

Gemeinde Hasloh
Der Bürgermeister

Rösner